Entsprechenserklärung

zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Hypoport AG, Berlin erklären:

Seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 18. Januar 2008 hat die Hypoport AG den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Empfehlungen entsprochen. Die Hypoport AG wird den Empfehlungen auch zukünftig mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Empfehlungen entsprechen. Für die Vergangenheit bezieht sich diese Erklärung auf die Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 14. Juni 2007, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 20. Juli 2007. Für die zukünftige Corporate Governance Praxis der Hypoport AG bezieht sich die Erklärung auf die Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 8. August 2008.

- 1. In Ziffer 3.8 empfiehlt der Deutsche Corporate Governance Kodex, dass die Gesellschaft beim Abschluss einer Directors und Officers-Versicherung einen angemessenen Selbstbehalt vereinbaren soll. Bei der von der Hypoport AG abgeschlossenen Directors und Officers-Versicherung ist weder für den Vorstand noch für den Aufsichtsrat ein Selbstbehalt vereinbart worden.
- 2. In Ziffer 4.2.1 empfiehlt der Deutsche Corporate Governance Kodex, dass der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll. Bei der Hypoport AG verfügt der Vorstand über zwei Sprecher.
- 3. In Ziffer 5.1.2 empfiehlt der Deutsche Corporate Governance Kodex u. a., dass eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt werden soll. Bei der Hypoport AG ist eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder nicht festgelegt worden.
- 4. In Ziffer 5.3.1 empfiehlt der Deutsche Corporate Governance Kodex, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden soll. Bei der Hypoport AG sind Ausschüsse des Aufsichtsrats nicht gebildet worden, da der Aufsichtsrat satzungsgemäß aus drei Mitgliedern besteht.

Die Hypoport AG ist der Auffassung, dass die von ihr nicht befolgten Empfehlungen für sie nicht praktikabel oder nachteilig sind.

Berlin, den 26.01.2009

Hypoport AG

Prof. Dr. Thomas Kretschmar

ir/den Vorstand

l 4 1

Dr. Ottheinz Jung-Senssfelder

Für den Aufsichtsrat